Satzung vom Kreisverband Tempelhof-Schöneberg (Stand 2.7.2024)

Antragsteller*innen:

Satzungstext

Satzung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Tempelhof-Schöneberg

§ 1 Name, Sitz und Geltungsbereich

1. Die in dem Bezirk Tempelhof-Schöneberg ansässigen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin bilden zusammen mit sonstigen Mitgliedern des Landesverbands, die ihr Stimmrecht gemäß dessen Satzung in Tempelhof-Schöneberg wahrnehmen, eine Bezirksgruppe im Sinne der Landessatzung, sofern sie ihr Stimmrecht keiner anderen Grundorganisation des Landesverbands zugeordnet haben. Sie ist Kreisverband im Sinne der Bundessatzung. Ihr Name ist Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Tempelhof-Schöneberg.

2. Sitz und Tätigkeitsgebiet ist der Bezirk Tempelhof-Schöneberg.

3. Soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Satzungen des Landesverbands Berlin und des Bundesverbands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

4. Das Frauen- und Vielfaltsstatut des Bundesverbandes sind als Teil dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 2 Autonomie des Kreisverbands

1. Der Kreisverband ist in seiner Tätigkeit grundsätzlich autonom, soweit er nicht gegen Grundsatzbeschlüsse (Programm, Satzung, Grundkonsens) des Landes- oder Bundesverbands verstößt.

2. Der Kreisverband entscheidet autonom über die Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

3. Der Kreisverband macht eine eigene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Aufgaben des Kreisverbands

Die Aufgaben des Kreisverbandes umfassen:

- die Mitwirkung und -gestaltung politischer Willensbildung auf allen Ebenen der Partei,
- Befassung mit den Bezirk betreffenden Themen,
- die Meinungsbildung zu und Reaktionen des Kreisverbands auf Aktivitäten auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene,
- Anträge an übergeordnete Parteiorgane,
- Delegierungen,
- das Verlangen nach Einberufung einer Landesmitgliederversammlung oder Durchführung einer Urabstimmung,
- die Wahl des Kreisvorstands,
- die Verabschiedung des Haushalts des Kreisverbands.

§ 4 Organe, Gremien, Arbeits- & Ortsgruppen

1. Organe und Gremien des Kreisverbands sind
 - die Mitgliedervollversammlung,
 - das Bezirksgruppentreffen,
 - der Kreisvorstand.
2. Es können Arbeitsgruppen und Ortsgruppen im Rahmen der Regelungen dieser Satzung gebildet werden.

§ 5 Die Mitgliedervollversammlung (MVV)

1. Die MVV ist das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbands. Sie entscheidet über programmatische Aussagen, über die Grundlinien der Politik und politisch wichtige Einzelfragen des Kreisverbands. Sie kann dem Kreisvorstand Aufträge und Weisungen erteilen. Sie kann Beschlüsse des

Kreisvorstands mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- die Beschlussfassung über das bezirkliche Wahlprogramm,
- die Nominierung von Kandidat*innen für den Bundestag, das Abgeordnetenhaus, die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) und das Bezirksamt,
- die Wahl und Entlastung des Kreisvorstands,
- die Wahl der Kassenprüfer*innen,
- die Wahl der Diätenkommission gemäß der Beitrags- und Kassenordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Tempelhof-Schöneberg,
- die Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenkonferenz (BDK), die Landesdelegiertenkonferenz (LDK), den Landesausschuss (LA), sowie die Delegierten für die Wahlversammlung entsprechend der Regeln in der Satzung des Landesverbands und die FLINTA-Konferenz,
- die Wahl von weiteren Delegierten gemäß Bundes- und Landessatzung,
- der Beschluss des Haushaltes des Kreisverbands,
- die Entscheidung über Finanzanträge in Streitfällen innerhalb des Kreisvorstands. Die/der Finanzverantwortliche sowie die gegensätzlichen Positionen sind vor der Entscheidung anzuhören.

2. Die MVV tagt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Kreisvorstands.

3. Auf Antrag von 10 % der Mitglieder, einer Zweidrittelmehrheit des Bezirksgruppentreffens oder auf Beschluss der MVV sind Mitgliedervollversammlungen einzuberufen. Dem Verlangen ist vom Kreisvorstand schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen zu entsprechen.

4. Die MVV beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern es an anderer Stelle nicht ausdrücklich anders vorgeschrieben ist.

5. Die MVV ist in der Regel unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen vom Kreisvorstand einzuberufen. Bei Wahlen zu gesetzlichen und verfassungsmäßigen Vertretungskörperschaften gelten die gesetzlichen Fristen.

6. Antragsberechtigt für Anträge auf der MVV sind die Bezirksgruppe Tempelhof-Schöneberg, der Kreisvorstand, die Arbeits- und Ortsgruppen des Kreisverbandes, Aktiventreffen und Mitgliederversammlungen der Grünen Jugend Tempelhof-Schöneberg sowie mindestens drei Mitglieder des Kreisverbandes Tempelhof-Schöneberg, die gemeinschaftlich einen Antrag

stellen, darunter mindestens zwei Frauen, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist.

7. Die MVV wählt auf Vorschlag des Kreisvorstands mindestens eine*n Versammlungsleiter*in und mindestens eine*n Protokollant*in.

§ 6 Bezirksgruppentreffen

1. Auf Einladung des Kreisvorstands finden regelmäßige Treffen des Kreisverbands statt. Diese finden in der Regel einmal im Monat statt. Eingeladen werden alle Mitglieder des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Tempelhof-Schöneberg und Interessierte über einen Emailverteiler. Der Termin wir auch auf der Website öffentlich bekannt gegeben.

2. Die Bezirksgruppentreffen dienen insbesondere der politischen Willensbildung und Mitgestaltung im Rahmen bündnisgrüner Programme und Satzungen auf allen Ebenen,

 - der Mitteilung und Vorbereitung von Veranstaltungsterminen, von geplanten Vorhaben und der Information und Diskussion zum aktuellen Stand von Projekten,
 - der Weitergabe von Informationen aus anderen Parteigremien und den Fraktionen aller Ebenen,
 - der Erörterung aktueller bezirklicher und bezirksübergreifender Themen.

3. Auf Bezirksgruppentreffen können Empfehlungen und Meinungsbilder an den Kreisvorstand und die BVV-Fraktion oder an Delegierte abgegeben werden.

§ 7 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband rechtlich und politisch nach außen und parteiintern. Er führt die Geschäfte des Kreisverbands, bereitet die Bezirksgruppentreffen und die MVV inhaltlich vor und beruft sie ein. Er sorgt für die Diskussionsleitung und die Protokollführung.

2. Der Kreisvorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, zwei Stellvertreter*innen, bis zu drei Beisitzer*innen und dem/der

Finanzverantwortlichen, die jeweils einzeln direkt von der MVV gewählt werden.

3. Der Kreisvorstand wählt eine frauenpolitische Sprecherin und eine*n Diversity-Beauftragte*n aus seiner Mitte.

4. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

5. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind die Unterschriften eines/r Kreisvorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Kreisvorstands erforderlich. Die Mindestquotierung ist dabei zu gewährleisten.

6. Die Mitglieder des Kreisvorstands werden für jeweils zwei Jahre gewählt.

7. Im Falle des frühzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer Kreisvorstandsmitglieder ist der Kreisverband unverzüglich zu informieren. Es sind zeitnah Nachwahlen durchzuführen.

§ 8 Die Arbeitsgemeinschaften und Ortsgruppen

1. Arbeitsgemeinschaften und Ortsgruppen (AG/OG) dienen dem Austausch der Mitglieder des Kreisverbands und organisieren Aktionen und Veranstaltungen.

2. Zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft oder Ortsgruppe sind jeweils mindestens fünf Gründungsmitglieder nötig, von denen mindestens drei Frauen sind. Die Gründungsmitglieder stellen ihr Anliegen in einer Sitzung des Kreisvorstands vor. Der Kreisvorstand kann die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft oder Ortsgruppe mit einfacher Mehrheit zustimmen oder ablehnen. Die Gründungsmitglieder haben im Fall einer Ablehnung daraufhin die Möglichkeit einen Antrag auf Gründung einer Arbeitsgemeinschaft oder Ortsgruppe bei der darauffolgenden MVV zur Abstimmung zu bringen. Auch hier wird eine einfache Mehrheit für die Gründung benötigt.

3. Eine Ortsgruppe dient dem Austausch und der politischen Aktion mit lokalem Bezug. Sie soll sich in ihrem Namen, in ihren Themen und in ihrem Handeln auf mindestens einem Abgeordnetenhaus-Wahlkreis beziehen. Es kann pro Abgeordnetenhaus-Wahlkreis maximal eine Ortsgruppe bestehen. Das Zusammenlegen und Aufteilen von Ortsgruppen unterliegen dem gleichen Verfahren wie die Gründung einer neuen Arbeitsgemeinschaft oder Ortsgruppe nach Absatz 2.

4. Eine Arbeitsgemeinschaft dient der inhaltlichen Arbeit und der politischen Aktion zu einem Themenkomplex.

5. Eine Arbeitsgemeinschaft oder Ortsgruppe wählt mindestens alle 12 Monate für die Amtszeit von einem Jahr ein Team, das aus zwei bis vier Koordinierenden besteht. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
 1. Ein*e Koordinator*in kann maximal zwei Koordinations-Teams angehören, wobei nur gewählt werden darf, wer nicht gleichzeitig

Abgeordnete*r des Bundestages oder Abgeordnetenhauses oder Mitglied des Bezirksamtes ist.

2. Eine Person darf nicht zeitgleich Koordinator*in von mehr als einer OG sein.

3. Datum, Uhrzeit, Ort und Anzahl der zu wählenden Plätzen einer Wahl werden mindestens 14 Tage vor der Wahl über bestehende Verteiler der Arbeitsgemeinschaft und Ortsgruppe sowie über die Webseite des Kreisverbands angekündigt.

6. Bei der Wahl von AG-/OG-Koordinierenden können alle anwesenden Mitglieder der GRÜNEN JUGEND sowie von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewählt werden, insofern sie ihr Stimmecht im Kreisverband Tempelhof-Schöneberg haben, oder im Bezirk Tempelhof-Schöneberg wohnen. Eine Mandatsprüfung für die Wahl von AG/OG-Koordinierenden entfällt abweichend von §10, es sei denn, mindestens ein anwesendes Mitglied des Kreisverbands spricht sich für die Anwendung aus.

7. Koordinierende organisieren Termine und Treffen ihrer Arbeitsgemeinschaft oder Ortsgruppe.

8. Hat die AG/OG mindestens drei Monate nicht getagt, kann die MVV mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die AG/OG als aufgelöst gilt. Den Koordinierenden der Arbeitsgemeinschaft oder Ortsgruppe muss die Möglichkeit gegeben werden, sich vor der Auflösung dazu zu äußern.

9. Eine vorgezogene Neuwahl von Koordinierenden einer AG/OG ist möglich. Das Vorziehen muss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bei einem Treffen der AG/OG beschlossen werden. Ein Abwahlantrag muss zwei Wochen vor einem Treffen über die üblichen Kanäle der AG/OG angekündigt werden. Neu- oder Nachwahlen erfolgen auf dem nächstfolgenden Treffen.

10. Arbeitsgemeinschaften und Ortsgruppen können einen Finanzantrag an den Kreisvorstand beschließen. Der Kreisvorstand behandelt den Finanzantrag in der darauffolgenden Vorstandssitzung.

§ 9 Wahlen und Personalentscheidungen

1. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die von einer MVV mit absoluter Mehrheit zu beschließen ist.

2. Die Wahl des Kreisvorstands und von Delegierten erfolgt geheim. Bei allen anderen Wahlen und Personalentscheidungen kann offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Bei Widerspruch muss geheim gewählt werden. Eine Aussprache und Abstimmung darüber sind unzulässig.

3. Von den genannten Wahlverfahren kann (außer über geheime Wahl) nur mit einer Dreiviertelmehrheit abgewichen werden.

§ 10 Stimmrecht

Stimmrecht hat, wer nach § 1 (1) Mitglied des Kreisverbands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Tempelhof-Schöneberg ist, es sei denn es gelten dafür abweichende gesetzliche Regelungen.

§ 11 Öffentlichkeit

1. Alle Versammlungen und Sitzungen des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Tempelhof-Schöneberg sind grundsätzlich öffentlich.

2. Es gelten die Einschränkungen der Landessatzung.

3. Versammlungen sind möglichst barrierefrei durchzuführen.

§ 12 Unvereinbarkeit von Wahlämtern

1. Im Kreisvorstand dürfen nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder Abgeordnete sein. Als Abgeordnete gelten im Rahmen dieser Regelung auch Bezirksverordnete.

2. Mitglieder des Kreisvorstandes dürfen nicht Fraktionsvorsitzende in der BVV, im Bundestag, in einem Landtag, im Europäischen Parlament oder Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, der Europäischen Kommission oder des Bezirksamtes sein.

3. Werden in Absatz 2 bezeichnete Personen in den Kreisvorstand gewählt oder erlangen Mitglieder des Kreisvorstandes ein solches Amt, so haben sie eines der Ämter in einer Übergangsfrist von acht Monaten niederzulegen.

§ 13 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann von der MVV mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden. Hierzu ist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 14 Antragsfrist

Anträge müssen 10 Tage vor der MVV schriftlich vorliegen und den Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Änderungsanträge müssen fünf Tage vor der MVV vorliegen und werden den Mitgliedern frühestmöglich zugänglich gemacht.

Bei besonderer Dringlichkeit kann sich die MVV mit einfacher Mehrheit vor Eintritt in die Tagesordnung für eine Befassung mit verspätet eingereichten Anträgen entscheiden. Die Dringlichkeit ist schriftlich oder mündlich zu begründen. Um eine Evaluierung und anschließende Bewertung dieser Regelung zu ermöglichen, gilt dieser Paragraf befristet bis zum 01.07.2025 und die Regelung verliert danach ihre Gültigkeit.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in der MVV am 02.07.2024 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 21.10.2023.